

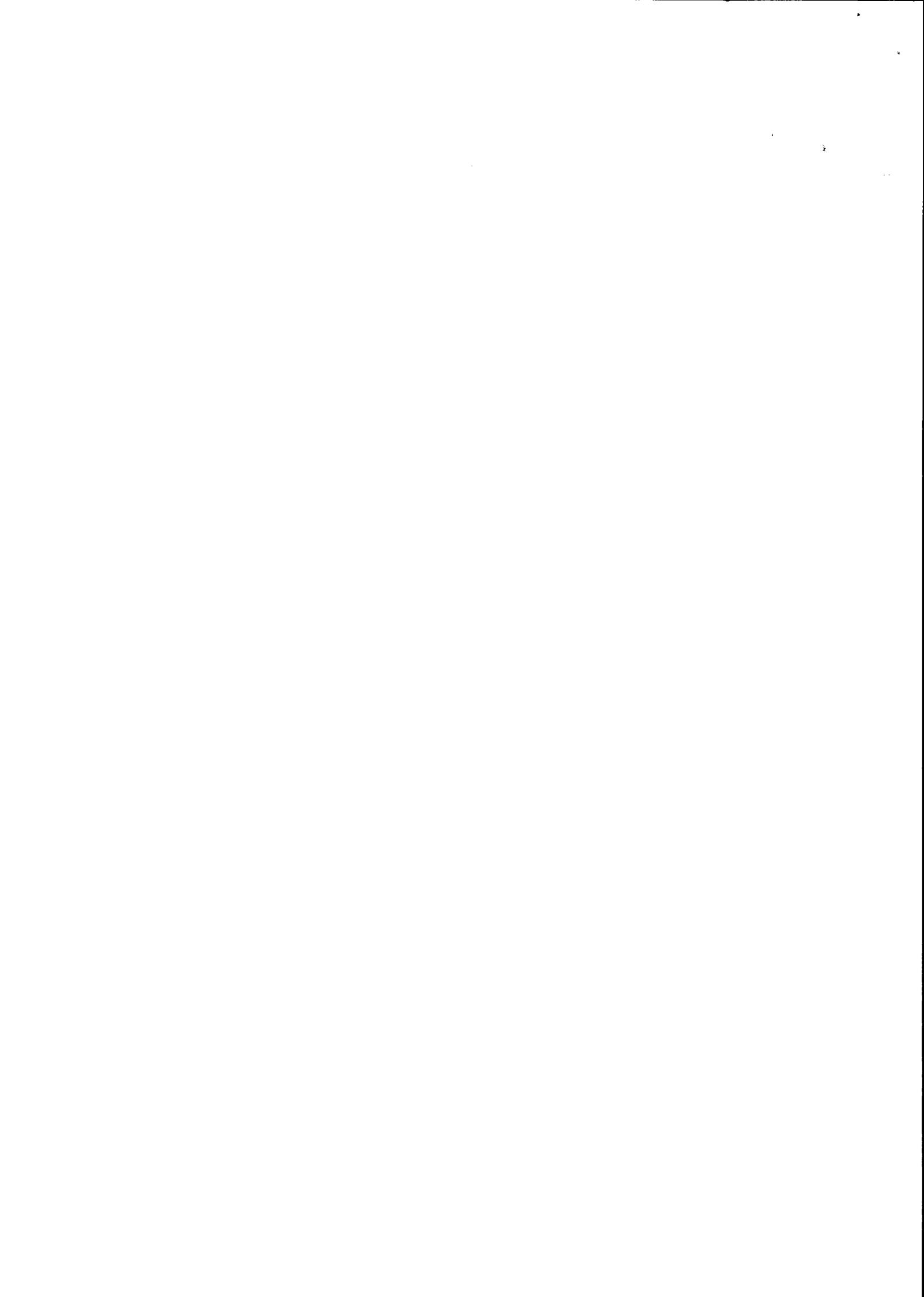
Demokratische Republik Kongo  
Staatsgewalt  
Nachfluchtgrund  
Asylantragstellung  
Exilpolitische Betätigung

25002

1. In der Demokratischen Republik Kongo verfügen die Staatspräsident Kabila unterstellten Streitkräfte und Sicherheitsdienste in den von der Regierung kontrollierten Landesteilen, vor allem in der Hauptstadt Kinshasa, noch über eine hinreichend effektive Gebietsgewalt, von der politische Verfolgung ausgehen kann.

2. Asylsuchenden aus der Demokratischen Republik Kongo droht nicht allein aufgrund ihrer Asylantragstellung, der Mitgliedschaft in einer oppositionellen kongolesischen Exilorganisation und einer wenig profilierten und exponierten exilpolitischen Betätigung für eine solche Exilorganisation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung (im Anschluß an das Senatsurteil vom 6.10.1999 - A 13 S 2476/97 - zu Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG).

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.11.1999 - A 13 S 2844/95 -  
(VG Sigmaringen)



A 13 S 2844/95

AL 5002

Verkündet am 18.11.1999  
Die Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle  
gez.



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozeßbevollmächtigt:

-Kläger-  
-Berufungsbeklagter-

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den  
Leiter des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Zollhausstraße 95, 90469 Nürnberg,

-Beklagte-

beteiligt:  
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

-Berufungskläger-

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Feststellung des Vorliegens  
der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG

hat der 13. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Stumpe und die Richter am Verwaltungsgerichtshof Blüm und Jaeckel-Leight aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. November 1999

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 2. Juni 1995 - A 6 K 13468/93 - geändert. Die Klage wird abgewiesen, soweit der Kläger die Verpflichtung der Beklagten zu seiner Anerkennung als Asylberechtigter und zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und hilfsweise zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG begehrt.

Der Kläger trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist Staatsangehöriger der Demokratischen Republik Kongo (früher: Zaire) und von der Volkszugehörigkeit Mukongo. Er verließ sein Heimatland am [REDACTED] und reiste am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein. Zur Begründung seines nach der Einreise gestellten Asylantrags gab er bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 7.6.1993 an, er sei zuletzt zusammen mit seiner Ehefrau Inhaber eines [REDACTED] gewesen. Außerdem habe ihm eine [REDACTED] gehört, in der ein Angestellter für ihn tätig gewesen sei. Er sei seit [REDACTED] Mitglied der PDSC und als deren [REDACTED] im Stadtteil [REDACTED] tätig gewesen. Die Partei sei nach dem April 1990 gegründet worden. Ihr Präsident sei Joseph Ileo Songo-Amba gewesen. Wieviele Mitglieder die Partei landesweit habe, wisse er nicht genau. Der Vorstand in seinem Stadtteil habe aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem ersten und zweiten Sekretär, einer Schatzmeisterin und zwei Propagandamitgliedern bestanden. An den Versammlungen hätten sie zu sechst teilgenommen. Am [REDACTED] hätten sie eine Parteiversammlung abgehalten. Sie hätten über die Massaker vom 16.2.1992 und über die Fünf-Millionen-Zaire-

Scheine gesprochen. Danach sei er nach Hause gegangen und habe in seiner Bar gearbeitet. Zwei Gäste hätten mit Fünf-Millionen-Zaire-Scheinen bezahlen wollen, was er abgelehnt habe. Nach dem Weggang dieser Gäste habe ihn einer der noch anwesenden Gäste mit einem Revolver bedroht und ihn für verhaftet erklärt. Er habe ihm vorgehalten, die Fünf-Millionen-Zaire-Scheine nicht angenommen zu haben. Zusammen mit seiner Frau und dem Angestellten sei er in sein benachbartes Lebensmittelgeschäft gebracht worden. Man habe ihm sein Geld und seinen Schmuck entwendet und ihm ein Taschentuch vor die Nase gehalten, worauf er bewußtlos geworden sei. Im Gefängnis sei er wieder aufgewacht. Von anderen Gefangenen habe er erfahren, daß es sich um das Camp ██████ handle. Ein Hauptmann habe ihn aus der Zelle in sein Büro gebracht. Dieser Hauptmann sei ihm bekannt vorgekommen. Der Hauptmann habe ihm vorgehalten, Versammlungen gegen die Fünf-Millionen-Zaire-Scheine zu machen und diese Geldscheine nicht anzunehmen. Auf Befehl des Hauptmanns sei er von einem Soldaten geschlagen und dann in die Zelle zurückgebracht worden. Am ██████ sei er erneut von dem Hauptmann in dessen Büro geholt worden. Der Hauptmann habe ihm mitgeteilt, daß er ihn kenne; denn er sei Kunde in der Diskothek gewesen, in der er (der Kläger) früher gearbeitet habe. Er habe den Hauptmann gefragt, ob er ihm helfen könne. Gegen Geldzahlung habe sich dieser dazu bereit erklärt. Am ██████ habe er in dem Auto eines von dem Hauptmann beauftragten Soldaten das Camp verlassen. Seine Ehefrau habe dem Hauptmann ██████ übergeben, wovon dieser ██████ Dollar für sich selbst behalten habe. ██████ Dollar habe der Soldat bekommen; ██████ Dollar habe er für seine Ausreise von dem Hauptmann erhalten. Im Falle einer Rückkehr in seine Heimat befürchte er seine Festnahme. Er habe Angst um sein Leben.

Mit Bescheid vom 5.8.1993, zugestellt am 15.9.1993, lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen nicht vor und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung - im Falle einer Klageerhebung innerhalb eines Monats nach dem

unanfechtbaren Abschluß des Asylverfahrens - zu verlassen und drohte ihm für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Zaire an.

Am 29.9.1993 hat der Kläger Klage erhoben und zuletzt beantragt, den Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5.8.1993 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise des § 53 AuslG, vorliegen. Zur Begründung hat er auf sein Vorbringen im Verwaltungsverfahren verwiesen und ist der Einschätzung des Bundesamts entgegengetreten, sein Vorbringen sei unglaubhaft. Ergänzend hat er geltend gemacht, in Zaire werde die politische Opposition verfolgt. Aus den vorliegenden Erkenntnisquellen ergebe sich, daß sich die innenpolitische Situation seit 1992 erheblich zugespitzt habe. Schon wegen der Stellung seines Asylantrags habe er mit Repressalien zu rechnen.

In der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts wurde der Kläger als Beteiligter vernommen. Er gab ergänzend an, er sei der PDSC [REDACTED] wegen der Förderung der Demokratie beigetreten. Die PDSC sei in der Opposition gewesen. Innerhalb der Sektion [REDACTED] habe er Versammlungen und Demonstrationen organisiert. In Deutschland sei er Mitglied der PDSC und habe beispielsweise in [REDACTED] an Veranstaltungen und Demonstrationen teilgenommen.

Mit Urteil vom 2.6.1995 hat das Verwaltungsgericht unter Aufhebung des Bundesamtsbescheids vom 5.8.1993 die Beklagte verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Kläger habe sich als Mitglied der PDSC sowohl bei den Veranstaltungen dieser Partei als auch in seinem alltäglichen Leben im Sinne eines öffentlichen Protests gegen das Mobutu-Regime politisch herausgehoben betätigt. Solchen sich öffentlich bekennenden politischen Gegnern des derzeitigen Systems drohe bei ihrer Rückkehr nach Zaire wegen ihrer Aktivitäten vor ihrer Ausreise und auch wegen ihres fortdauernden, in dieselbe Richtung zielen-

den Engagements in der Bundesrepublik mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Aus seinem glaubhaften Vorbringen ergebe sich auch, daß er bereits in asylerblicher Weise individuell verfolgt worden sei. Auf eine inländische Fluchalternative könne der Kläger nicht verwiesen werden.

Auf Antrag des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hat der Senat mit Beschluß vom 15.9.1995 die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen, soweit es die Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung der Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG und zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und hilfsweise zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG zum Gegenstand hat.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beantragt sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 2.6.1995 - A 6 K 13468/93 - zu ändern und die Klage abzuweisen, soweit der Kläger die Verpflichtung der Beklagten zu seiner Anerkennung als Asylberechtigter und zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und hilfsweise zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG begehrt.

Zur Begründung hat er im Zulassungsverfahren geltend gemacht, von einer effektiven staatlichen Gewalt, von der eine zielgerichtete politische Verfolgung ausgehen könne, sei bei den derzeitigen Verhältnissen in Zaire nicht mehr auszugehen. Die staatlichen Strukturen seien nach vorliegenden Erkenntnisquellen in einigen Regionen praktisch zusammengebrochen. Das staatliche Gewaltmonopol habe aufgehört zu existieren.

Der Kläger und die Beklagte haben sich im Zulassungs- und Berufungsverfahren schriftsätzlich nicht geäußert.

In der Berufungsverhandlung ist der Kläger angehört worden. Auf die Anlage zur Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 17.11.1999 wird insoweit verwiesen.

Der Senat hat Erkenntnisquellen über die Verhältnisse in der Demokratischen Republik Kongo zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Dem Senat liegen die Akten des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts vor. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf diese Unterlagen sowie die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

Der Senat konnte über die Berufung verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten waren; denn auf diese Folge ihres Ausbleibens sind sie in der ihnen rechtzeitig zugestellten Ladung hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Gegenstand der Berufung ist das Klagebegehren nur insoweit, als es die Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG zum Gegenstand hat. Das auf Aufhebung der Abschiebungsandrohung (Ziff. 4 des Bescheids des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5.8.1993) gerichtete Begehren des Klägers, dem das Verwaltungsgericht mit der uneingeschränkten Aufhebung des Bundesamtsbescheids entsprochen hat, ist hingegen nicht Gegenstand der Berufung; denn der Senat hat die Berufung nur hinsichtlich der Verpflichtungsbegehren zugelassen. Diese Beschränkung kommt nicht nur eindeutig im Tenor, sondern auch in der Begründung des Zulassungsbeschlusses zum Ausdruck. Dort heißt es, daß der Zulassungsantrag des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten bei sachdienlicher Auslegung der Antragsbegründung (die zur Aufhebung der Abschiebungsandrohung keine Darlegungen enthielt) auf den aus der Beschlußformel ersichtlichen Umfang (Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung der Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG und zur Feststel-

lung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und hilfsweise zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG) beschränkt sei.

Die im vorgenannten Umfang verfahrensgegenständliche Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte zu Unrecht verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Hierauf hat der Kläger nach der maßgebenden Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Halbsatz 1 AsylVfG) keinen Anspruch; die im Bescheid des Bundesamts vom 5.8.1993 verfügte Ablehnung des Antrags auf Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen, sind daher rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Auch die hilfsweise erstrebte Verpflichtung der Beklagten festzustellen, daß Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, kann der Kläger nicht beanspruchen. Die Feststellung des Bundesamts, daß solche Abschiebungshindernisse nicht vorliegen, ist nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung somit ebenfalls rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Kläger ist nicht asylberechtigt und kann auch nicht Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG beanspruchen. Politisch Verfolgter sowohl im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG als auch von § 51 Abs. 1 AuslG ist, wer aus politischen Gründen staatlichen Maßnahmen oder dem Staat zurechenbaren Maßnahmen Dritter mit Gefahr für Leib oder Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre oder - allgemein gesagt - politische Repressalien zu erwarten hätte (BVerfG, Beschluß vom 10.7.1989, BVerfGE 80, 315 <338 f.>; Beschluß vom 26.11.1986, BVerfGE 74, 51 <63 f.>; Beschluß vom 2.7.1980, BVerfGE 54, 341 <356 f.>; zur Deckungsgleichheit der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG im Hinblick auf Verfolgungshandlung, geschütztes Rechtsgut und politischen Charakter der Verfolgung mit

denen des Art. 16a Abs. 1 GG vgl. BVerwG, Urteil vom 18.2.1992, NVwZ 1992, 892; Urteil vom 3.11.1992, BVerwGE 91, 150).

Ob dem Kläger danach politische Verfolgung in der Demokratischen Republik Kongo droht, beurteilt sich nach dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit; der sogenannte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt ihm nicht zugute. Zwar geht der Senat auf der Grundlage seines vom Verwaltungsgericht für glaubhaft erachteten und auch vom Berufungsführer nicht in Zweifel gezogenen tatsächlichen Vorbringens davon aus, daß der Kläger seinen Heimatstaat auf der Flucht vor bereits eingetretener politischer Verfolgung verlassen hat; denn er hat geltend gemacht, wegen Bekundung seiner politischen Überzeugung in Haft gehalten und geschlagen worden zu sein. Der auf Vorverfolgte grundsätzlich anwendbare „herabgestufte“ Prognosemaßstab, der an die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses erneuter Verfolgung hohe Anforderungen stellt (vgl. BVerfG, Beschluß vom 2.7.1980, a.a.O. <360>), kommt gleichwohl nicht zum Tragen; denn es fehlt an einem inneren Zusammenhang zwischen der vom Kläger erlittenen Vorverfolgung und der mit dem Asylbegehren geltend gemachten Gefahr erneuter Verfolgung. Erst diese Verknüpfung rechtfertigt es nämlich unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit, dem Asylsuchenden den Nachweis drohender Verfolgungswiederholung zu erleichtern oder - anders ausgedrückt - ihm vor erneuter Verfolgung unter erleichterten Voraussetzungen Schutz zu bieten (BVerwG, Urteil vom 18.2.1997, BVerwGE 104, 97). Für die somit erforderliche Beurteilung, ob bei Rückkehr mit einem Wiederaufleben der ursprünglichen Verfolgung zu rechnen ist oder das erhöhte Risiko einer gleichartigen Verfolgung besteht, sind insbesondere die fortbestehenden oder veränderten politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse im Heimatstaat sowie die Gerichtetheit der erlittenen und der befürchteten Verfolgungsmaßnahmen in den Blick zu nehmen (BVerwG, Urteil vom 18.2.1997, a.a.O.). Ein erhöhtes Verfolgungsrisiko ist typischerweise naheliegend, wenn dasselbe Ausgrenzungsmerkmal in Rede steht. Ist allerdings Anknüpfungspunkt der Verfolgung die politische Überzeugung des Asylsuchenden, so reicht es nicht aus, allein auf dieses Anknüpfungspunktmerkmal oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Grup-

pierung abzustellen. Angesichts der Vielgestaltigkeit und Wandelbarkeit politischer Einstellungen und Ziele, welche eine Verfolgung auslösen können, bedarf es regelmäßig einer genaueren Nachprüfung, ob eine Vorverfolgung wegen bestimmter politischer Überzeugungen auch unter veränderten politischen Verhältnissen - wie etwa einem Regimewechsel - ein fortdauerndes Wiederholungsrisiko indiziert. Dies ist nicht der Fall, wenn künftige Verfolgung wegen einer neuen, auf andere politische Ziele oder Inhalte gerichteten politischen Betätigung oder etwa nach einer Änderung der politischen Überzeugung droht (BVerwG, Urteil vom 18.2.1997, a.a.O.).

Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt, daß der die Herabstufung des Prognosemaßstabs rechtfertigende innere Zusammenhang zwischen Vorverfolgung und befürchteter Rückkehrverfolgung nicht besteht; denn die vom Kläger vor seiner Ausreise erlittene Verfolgung erweist sich wegen ihrer Situationsbedingtheit, deren Wiederaufleben wegen des damaligen Anlasses ausgeschlossen erscheint, als nicht wiederholungsträchtig. Dem Kläger wurde damals vorgehalten, gegen die Wirtschafts- und Geldpolitik Mobutus protestiert zu haben, indem er den Boykott neuer Geldscheine mit inflationsbedingt sehr hohem Nennwert befürwortet und selbst praktiziert habe. Seinem Vorbringen ist hingegen nicht zu entnehmen, daß man ihm sein Engagement innerhalb der PDSC und seinen Einsatz für demokratische Verhältnisse zur Last gelegt hat. Indizielle Wirkung für die Gefahr erneuter Verfolgung seitens des von Kabila dominierten neuen Regimes, der selbst in Opposition zu Mobutu stand, kommt dem damaligen Geschehen nicht zu; denn etwaige Repressalien der neuen Machthaber gegen den Kläger hätten nach seinem Vorbringen zum Ziel, einen Gegner des jetzigen Systems zu treffen, als der er sich durch die Aufrechterhaltung seines Asylantrags und durch sein gegen Kabila gerichtetes exilpolitisches Engagement möglicherweise erwiesen hat.

Sind die vom Kläger geltend gemachten Verfolgungsgründe demnach objektiv nicht gleichartig und kommt die Anwendung des herabgestuften Prognosemaßstabs deshalb nicht in Betracht, kann sein Asylantrag nur Erfolg haben,

wenn ihm aufgrund beachtlicher Nachfluchtgründe (vgl. BVerfG, Beschluß vom 26.11.1986, a.a.O. <64 f.>; § 28 AsylVfG) politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Das ist der Fall, wenn bei einer qualifizierenden zusammenfassenden Bewertung aller bekannten Umstände die für eine Verfolgung sprechenden Umstände nach ihrer Intensität und Häufigkeit ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei bildet nicht eine quantitative, mathematisch-statistische Wahrscheinlichkeit, sondern die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Heimatstaat das vorrangige qualitative Kriterium für die Beurteilung, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist. Es kommt darauf an, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände, zu denen etwa auch die besondere Schwere und zeitliche Nähe des befürchteten Eingriffs oder „Referenzfälle“ stattgefundener und stattfindender politischer Verfolgung gehören, eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, Urteil vom 23.7.1991, BVerwGE 88, 367 <375, 377>, Urteil vom 5.11.1991, BVerwGE 89, 162 <169>, und Urteil vom 14.12.1993, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 166, S. 404). Für das Vorliegen der Verfolgungsgefahr trägt der Asylsuchende die materielle Beweislast (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.6.1988, BVerwGE 79, 347 <356>).

Bei Beachtung dieser Maßstäbe läßt sich nicht feststellen, daß dem Kläger bei einer Rückkehr in die jetzige Demokratische Republik Kongo politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Entgegen der Annahme des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten scheidet eine asylerhebliche Verfolgungsgefahr allerdings nicht schon mangels einer effektiven staatlichen Gewalt im Herkunftsland des Klägers aus. Zwar erfordert der Asylanspruch nach Art. 16a GG grundsätzlich, daß die dem Ausländer drohende Verfolgung aus der staatlichen Gebietshoheit erwächst; denn politische Verfolgung ist nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich staatliche Verfolgung. Ihr steht die sogenannte quasi-staatliche Verfolgung durch eine Organisation mit staatsähnlicher Herrschaftsgewalt gleich.

Das Merkmal „politisch“ bezeichnet nämlich die Verfolgung als Verhalten einer organisierten Herrschaftsmacht, vorrangig eines Staates, welcher der Betroffene unterworfen ist. Für § 51 Abs. 1 AuslG gilt dies gleichermaßen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.1.1994, BVerwGE 95, 42; Urteil vom 22.3.1994, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 168; Urteil vom 15.4.1997 - 9 C 15.96 -, BVerwGE 104, 254).

Von einer zu politischer Verfolgung fähigen Staatsgewalt jedenfalls in Teilen der Demokratischen Republik Kongo ist nach der maßgebenden Sachlage im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung indessen auszugehen. Dabei kann der Senat anknüpfen an seine Rechtsprechung zum Bestand einer effektiven staatlichen Gebietsgewalt im damaligen Zaire in der letzten Phase der Herrschaft von Staatspräsident Mobutu (Urteil vom 18.9.1996 - A 13 S 874/95 -). In rechtlicher Hinsicht hat der Senat herausgestellt, daß es insoweit allein maßgebend ist, ob und inwieweit die staatlich organisierte Herrschaftsmacht (noch) über eine effektive Gebietsgewalt im Sinne hoheitlicher Überlegenheit verfügt. Die Existenz einer funktionierenden öffentlichen Verwaltung, Justiz oder Daseinsvorsorge ist daneben keine weitere Voraussetzung einer asylheblichen Staatsgewalt; sie hat allenfalls indizielle Bedeutung für die Effektivität der Gebietsgewalt des Verfolgerstaates. In tatsächlicher Hinsicht ist der Senat - bezogen auf die damalige Lage - zu dem Ergebnis gekommen, daß die Staatspräsident Mobutu unterstellten Streitkräfte und Sicherheitsdienste im überwiegenden Teil des Landes, vor allem in Kinshasa, trotz insgesamt chaotischer politischer, wirtschaftlicher und sozialer Zustände noch über eine hinreichend effektive Gebietsgewalt verfügen, von der politische Verfolgung ausgehen kann (Urteil vom 18.9.1996, a.a.O.). Diese Einschätzung läßt sich auf die Situation nach dem Sturz Mobutus und der Machtübernahme der AFDL unter Präsident Kabila im Ergebnis übertragen. Dabei geht der Senat davon aus, daß es zu einem Untergang der prinzipiell gesamtstaatlichen Herrschaftsgewalt infolge des Bürgerkriegs nicht gekommen ist, so daß das Kabila-Regime sich nicht an den Anforderungen messen lassen muß, die nach dem bürgerkriegsbedingten Verlust jeglicher staatlicher Herrschaftsgewalt in asylrechtlicher Hinsicht an neu entstehende staatliche oder staatsähn-

liche Machtgebilde zu stellen sind (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 4.11.1997, BVerwGE 105, 306). Der Regierung Kabila ist es nach der Machtübernahme am 17.5.1997 (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18.9.1997) nämlich zunächst gelungen, ihre Herrschaftsgewalt über nahezu alle Landesteile der Demokratischen Republik Kongo auszuüben. Ausgenommen waren lediglich einige in der Region Equateur gelegene Gebiete sowie der Osten des Landes, wo die Herrschaftsgewalt des Regimes Kabila aufgrund der dort vorherrschenden, kriegsähnlichen Zustände Einschränkungen unterlag (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 27.2.1998 an das OVG Nordrhein-Westfalen). Die Verwaltung arbeitete - soweit es die örtlichen Gegebenheiten erlaubten - regelmäßig und nach Anweisung der Regierung (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 27.2.1998, a.a.O.). Auch noch im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.5.1998 wird festgehalten, daß die Truppen der Regierung bzw. der AFDL landesweit die effektive Gebietsgewalt ausübten, obwohl es immer noch Regionen gebe, in denen es zu Kämpfen zwischen Regierungstruppen und unterschiedlich zusammengesetzten Widerstandsbewegungen komme. Im August 1998 brach allerdings eine Rebellion gegen das Regime von Präsident Kabila aus, in deren Verlauf die Regierung die Kontrolle über fast die Hälfte des Territoriums verlor (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 4.12.1998 und Institut für Afrika-Kunde, Auskunft vom 18.5.1999 an das Bayerische Verwaltungsgericht München). Ob der im Juli 1999 in der sambischen Hauptstadt Lusaka ausgehandelte Friedensvertrag und die Stationierung von UN-Soldaten zu einer dauerhaften Beendigung des Bürgerkriegs führen werden, ist noch offen (vgl. FAZ vom 2.9.1999). Der im August 1998 erneut entflammte Bürgerkrieg und der damit verbundene Verlust der von der Kabila-Regierung ausgeübten Staatsgewalt in erheblichen Teilen der Demokratischen Republik Kongo hat indessen nicht dazu geführt, daß es an der Möglichkeit staatlicher Verfolgung seitdem insgesamt fehlt; denn der südwestliche Landesteil, insbesondere die Region um die Hauptstadt (zur Grenzziehung vgl. Institut für Afrika-Kunde, Auskunft vom 18.5.1999, a.a.O.) untersteht weitgehend noch der Regierung in Kinshasa. In asylrechtlicher Hinsicht ist somit derzeit und in absehbarer Zukunft von einem verfolgungsfähigen Reststaat auszugehen, der Reststaatsgewalt ausübt (vgl. BVerwG, Urteil vom

4.11.1997, a.a.O., VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.2.1998 - A 16 S 1881/97 -). Auf diesen von der Regierung kontrollierten Landesteil ist im Falle des aus Kinshasa stammenden Klägers primär abzustellen. Zwar ist es Kabila auch dort bisher nicht gelungen, dem „weitgehend handlungsunfähigen Staat“ (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7.5.1999) tragfähige Strukturen zu verleihen. Die Bemühungen, eine funktionierende und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechende Verwaltung und Justiz zu installieren, sind über erste Ansätze nicht hinausgekommen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7.5.1999). Den (Fort)Bestand einer, wie dargelegt, Reststaatsgewalt, von der politische Verfolgung ausgehen kann, stellen diese Defizite nicht in Frage. Insoweit läßt sich die Rechtsprechung des Senats zur Situation unter Mobutu (Urteil vom 18.9.1996, a.a.O.) entsprechend heranziehen; denn ungeachtet der „fundamentalen Schwäche des Staatsapparats und der politischen Strukturen“ (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7.5.1999) verfügen die Präsident Kabila unterstellten Streitkräfte und Sicherheitsdienste (vgl. im einzelnen Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7.5.1999, S. 4 f.) in den von der Regierung kontrollierten Landesteilen, vor allem in der Hauptstadt Kinshasa, noch über eine hinreichend effektive Gebietsgewalt, von der politische Verfolgung ausgehen kann. Daß der Sicherheitsapparat zersplittert ist und willkürlich agiert (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7.5.1999), vermag hieran nichts zu ändern (zur insoweit vergleichbaren Situation zur Zeit der Herrschaft Mobutus vgl. Senatsurteil vom 18.9.1996, a.a.O., UA S. 24 f.). Zahlreiche aktuelle Erkenntnisquellen (vgl. hierzu im einzelnen weiter unten) belegen im übrigen, daß es in den von der Regierung Kabila kontrollierten Teilen der Demokratischen Republik Kongo auch tatsächlich zu zahlreichen Übergriffen der Sicherheitskräfte gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner kommt, was die Existenz einer hinreichend effektiven Gebietsgewalt der Regierung Kabila voraussetzt und verdeutlicht.

Die Verpflichtungsbegehren zu Art. 16a GG und zu § 51 Abs. 1 AuslG scheitern aber daran, daß die vom Kläger geltend gemachte Verfolgungsgefahr wegen seiner Asylantragstellung und seiner zuletzt gegen Kabila gerichteten exilpolitischen Betätigung nicht besteht. Insoweit handelt es sich im übrigen

um selbstgeschaffene Nachfluchttatbestände, die nur unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 28 Satz 1 AsylVfG; BVerfG, Beschluß vom 26.11.1986, a.a.O.) zur Anerkennung als Asylberechtigter führen können. Ob diese Voraussetzungen im Falle des Klägers erfüllt sind, kann indessen offenbleiben; denn der Senat hat sich jedenfalls nicht davon überzeugen können, daß der Kläger bei einer Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo aus den genannten Gründen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr läuft, politisch verfolgt zu werden.

Allein die Stellung und Aufrechterhaltung seines Asylantrags sowie sein langjähriger Auslandsaufenthalt begründen für den Kläger nicht die Gefahr einer Verfolgung seitens der heutigen Machthaber. Aus den Auskünften des Auswärtigen Amtes geht hervor, daß nach übereinstimmender Ansicht der in Kinshasa ansässigen Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten Personen, die in Deutschland wegen geltend gemachter Verfolgung durch das Mobutu-Regime einen Asylantrag gestellt haben, bei ihrer Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo nicht mit staatlichen Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen haben. Eine solche Gefahr besteht insbesondere nicht bei der Ankunft am internationalen Flughafen Kinshasa/N'Djili, dort herrschen wieder geregelte, bisweilen sogar geordnete Verhältnisse. Inzwischen sind zahlreiche Gegner Mobutus aus dem Ausland zurückgekehrt, ohne politisch verfolgt worden zu sein (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 16.1.1998 und 17.5.1999, S. 23; Auskünfte vom 19.8.1997 an VG Koblenz, vom 16.2.1999 an VG Magdeburg und vom 28.4.1999 an VG Sigmaringen). Zwischenzeitlich durchgeführte Abschiebungen abgelehnter Asylbewerber bestätigen diese Beurteilung (vgl. Auskünfte des Regierungspräsidiums Karlsruhe an VG Karlsruhe vom 17.3.1998 und 7.4.1998), auch wenn in den letzten Monaten mehrere Abschiebungen nach Kinshasa gescheitert sind und Erfahrungswerte aus der Rückführungspraxis nur in geringem Umfang vorliegen (AA, Lagebericht vom 7.5.1999, S. 31). In seiner Auskunft vom 13.10.1999 an das VG Stuttgart verweist das Auswärtige Amt auf die Auskünfte namhafter kongolesischer Menschenrechtsorganisationen, wonach abgeschobene abgelehnte Asylbewerber bei ihrer Ankunft am internationalen Flughafen von Kinshasa grundsätzlich einer Befragung durch

Beamte der „Direction générale de Migration“ (DGM) unterzogen werden. Dabei gehe es den kongolesischen Behörden vornehmlich darum, die Staatsangehörigkeit der Einreisenden zu überprüfen und eventuell bestehenden Verbindungen zu der seit dem 2.8.1998 ausgebrochenen Rebellion nachzuspüren. Befragt würden die Rückkehrer auch allgemein zu den jeweiligen Umständen des Aufenthalts im Ausland, ohne dabei einen besonderen Schwerpunkt zu setzen. Eine Berichtspflicht der insoweit tätigen Sicherheitskräfte richte sich nicht nach den vormals geltenden Statuten der mittlerweile von Präsident Kabila aufgelösten AFDL, sondern nach dienstrechtlichen Bestimmungen der befaßten Migrations- und der Sicherheitsbehörden. Daraus folgt, daß die Gefahr einer Verfolgung wegen der Asylantragstellung auch nicht auf Art. 10 des AFDL-Statuts gestützt werden kann, wonach AFDL-Mitglieder verpflichtet sind, Aktionen oder Haltungen gegen die AFDL zu denunzieren (vgl. dazu Auswärtiges Amt, Auskunft vom 28.4.1999 an VG Sigmaringen). In seiner Auskunft vom 13.10.1999 an das VG Stuttgart hebt das Auswärtige Amt weiter hervor, daß Mitarbeiter der Botschaft Kinshasa am internationalen Flughafen in unregelmäßigen Abständen die Einreise der aus Deutschland abgeschobenen Personen beobachten. Nach den bisher gemachten Erfahrungen blieben diese Personen in aller Regel unbehelligt und könnten nach der Überprüfung durch die Beamten der DGM, in besonders gelagerten Fällen auch durch Beamte des kongolesischen Nachrichtendienstes, der Zoll- und Gesundheitsbehörden zu ihren Familienangehörigen gelangen. Mitarbeiter der Botschaft hätten in neuerer Zeit anlässlich mehrerer beobachteter Abschiebungen am internationalen Flughafen von Kinshasa feststellen können, daß die mit den rückgeführten Personen befaßten Beamten der DGM meist Verständnis für ihre heimkehrenden Landsleute aufbrächten, die nach allgemein dort vorherrschender Auffassung regelmäßig lediglich „ihr Glück“ im Ausland versucht hätten. Auch nach Auskunft namhafter kongolesischer Menschenrechtsorganisationen seien bisher keine Fälle bekannt geworden, in denen die Asylantragstellung und der Auslandsaufenthalt kongolesischer Staatsangehöriger bei einer gegenwärtigen Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo für sich genommen staatliche Repressionsmaßnahmen zur

Folge gehabt hätten (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 13.10.1999 an VG Stuttgart).

Auch amnesty international und das Institut für Afrika-Kunde berichten nicht über Verfolgungsmaßnahmen aus den vorgenannten Gründen. Auch wenn danach eine „eindeutige Aussage“ über die Gefährdungslage zurückkehrender Mobutu-Gegner aufgrund der unklaren Sicherheitslage noch nicht möglich ist und zahlreichen Personengruppen wie z.B. Menschenrechtsaktivisten, Angehörigen verschiedener Oppositionsparteien oder auch ehemaligen Mobutisten unter der gegenwärtigen Regierung weiterhin Menschenrechtsverletzungen drohen, ermöglichen die neuen politischen Verhältnisse doch einem Teil der Asylsuchenden „durchaus eine sichere Rückreise“ in ihr Heimatland (ai, Auskünfte vom 8.9.1997 an VG Sigmaringen, vom 4.9.1997 an VG Ansbach, vom 21.1.1998 an VG Düsseldorf und an VG Magdeburg; Institut für Afrika-Kunde, Auskunft vom 14.7.1997 an VG Sigmaringen). Schließlich ergibt sich aus dem Umstand, daß Kabila bei der Kabinettsumbildung im März 1999 auch Mitarbeiter des von ihm gestürzten Mobutu in das Kabinett einbezogen hat, kein Anhaltspunkt dafür, daß Kongolesen, die ihren Asylantrag auf ihre Gegnerschaft zu Mobutu gestützt hatten, jetzt verfolgt werden. Die dem Senat vorliegenden Erkenntnisquellen enthalten keine Hinweise hierauf. Gerade auch die neueren Auskünfte und Lageberichte geben nichts dafür her, daß allein die Aufrechterhaltung eines Asylantrages bei einer Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo zu Verfolgungsmaßnahmen führt.

Auch wegen der geltend gemachten - jetzt gegen das Kabila-Regime gerichteten - exilpolitischen Betätigung des Klägers besteht keine Rückkehrgefahr. Zur Möglichkeit einer Verfolgung in der Demokratischen Republik Kongo wegen politischer Betätigung, insbesondere im Ausland, legt der Senat seiner Entscheidung folgende neueren Erkenntnisse zugrunde:

Das Auswärtige Amt geht davon aus (Lagebericht DR Kongo <Zaire> vom 7.5.1999, Seite 11), daß allein die Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei in der Regel keine von der Regierung veranlaßten Repressionsmaßnahmen

auslöst. Es belegt seine Einschätzung damit, daß es Menschenrechtsorganisationen zufolge nicht zur systematischen Verfolgung von Mitgliedern der Oppositionsparteien komme. Zwar sei Ende Januar 1999 ein neu erlassenes Parteiengesetz in Kraft getreten, das nach Meinung regierungskritischer Kreise durch eine Vielzahl administrativer Hindernisse und inhaltlicher Vorgaben die politische Freiheit so sehr einschränke, daß von einer Liberalisierung des politischen Lebens nicht die Rede sein könne. So müßten sich auch die bereits unter Mobutu bestehenden Parteien um eine Neuzulassung bemühen. Jedoch hätten einige der großen kongolesischen Oppositionsparteien wie z.B. die UDPS (Union pour la démocratie et le progrès social) nach der Veröffentlichung des Gesetzes erklärt, nicht von diesem Gesetz betroffen zu sein. Andere Oppositionsparteien hätten wiederum mitgeteilt, nunmehr ihre Arbeit wieder aufnehmen zu wollen. Allerdings habe sich bisher noch keine Partei nach dem neuen Verfahren registrieren lassen. Allgemein sei freilich das neue Parteiengesetz in der lokalen Presse sowohl von kongolesischen Menschenrechtsorganisationen als auch von Oppositionsparteien scharf kritisiert worden. Nach wie vor würden Führungspersonlichkeiten der Opposition sowie andere Mitglieder oppositioneller Parteien aus den unterschiedlichsten Gründen (etwa wegen öffentlich geäußelter Kritik an der Regierung Kabila bzw. wegen des Verdachts, mit den Rebellenbewegungen RCD - Rassemblement Congolais pour la démocratie - oder MLC - Mouvement pour la libération du Congo - in Verbindung zu stehen) eingeschüchtert und vorübergehend verhaftet. Hierfür benennt das Auswärtige Amt 14 Beispiele. Inwiefern für die Repressionsmaßnahmen gegen Oppositionelle die Regierung, die Armee, die Sicherheitsdienste oder Führungspersonlichkeiten der - mittlerweile aufgelösten - AFDL (Alliance des forces démocratiques pour la libération du Congo/Zaire) verantwortlich sind, kann nach Auffassung des Auswärtigen Amtes nicht immer nachvollzogen werden (Lagebericht vom 7.5.1999, Seite 15). Das Auswärtige Amt stellt dem jedoch gegenüber (Lagebericht vom 7.5.1999, Seite 28 f.), daß Präsident Kabila nach seiner Machtübernahme mehrfach alle im Ausland lebenden ehemaligen Gegner des Mobutu-Regimes aufgefordert habe, in die Demokratische Republik Kongo zurückzukehren, um am Wiederaufbau des Landes teilzunehmen. Viele ehemalige Oppositionelle seien die-

ser Aufforderung auch gefolgt. Zwei ehemals im Exil lebende Vertreter des MNC/L seien in der Führungsebene der Demokratischen Republik Kongo vertreten. Dies schließe aber nach Angaben ehemaliger Gründungsmitglieder der AFDL nicht aus, daß Mitglieder der verschiedenen MNC/L-Gruppierungen aufgrund interner Machtkämpfe in der AFDL bzw. parteiinterner Streitigkeiten in der MNC/L bei einer Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo jedenfalls dann mit asylerberhlichen Maßnahmen zu rechnen hätten, wenn sie sich aktiv gegen die Politik Staatspräsident Kabilas oder seiner Regierung stellten. Die UDPS sei derzeit in der Regierung Kabilas mit dem prominenten UDPS-Gründungsmitglied Paul Kapita als Minister für öffentliche Angelegenheiten vertreten. Seit Januar 1998 befinde sich ein weiteres Gründungsmitglied dieser Partei im Machtzentrum Kabilas. Das ebenfalls einflußreiche UDPS-Gründungsmitglied Mbwankiem habe nach einem Gespräch mit Staatspräsident Kabila im Dezember 1997 im staatlichen Fernsehen erklären lassen, daß für ihn und seine Anhänger nunmehr der Wiederaufbau des Landes vorrangigste Aufgabe sei. Weitere prominente UDPS-Mitglieder bekleideten Regierungsämter oder zögen eine Zusammenarbeit mit der AFDL in Erwägung. Andererseits gälten für den Tshisekedi-Flügel der UDPS Personen, die mit der AFDL zusammenarbeiteten, weiterhin offiziell als aus der Partei ausgeschlossen. Faktisch dürfte die UDPS damit nunmehr in einen die Zusammenarbeit mit Kabila bejahenden und einen weiterhin die Opposition befürwortenden Flügel gespalten sein, wobei die Grenzen innerhalb der einzelnen Flügel fließend seien. Gleichwohl sei davon auszugehen, daß UDPS-Mitglieder durchaus von Verhaftung und Folter bedroht seien, während hochrangige Gespräche zwischen AFDL und anderen führenden UDPS-Mitgliedern stattfänden.

Das Auswärtige Amt zieht den Schluß (Auskunft an VG Sigmaringen vom 28.4.1999; Lagebericht vom 7.5.1999, Seite 23, Auskunft an VG Stuttgart vom 13.10.1999), daß nach übereinstimmenden Erklärungen namhafter kongolesischer Menschenrechtsorganisationen derzeit keine generelle Einschätzung zur Rückkehrgefährdung von Personen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt hätten, gegeben werden könne. Es sei vielmehr in jedem Einzelfall zu

prüfen, ob eventuelle exilpolitische Aktivitäten bzw. eventuell bestehende Kontakte des Asylantragstellers zu den Rebellenbewegungen RCD und MLC den kongolesischen Sicherheitsbehörden bekannt geworden seien und als ernstzunehmender Versuch gewertet würden, das aktuelle Regime unter Präsident Kabila in der Öffentlichkeit zu diskreditieren bzw. zu schwächen. So seien ehemals im Exil lebende Vertreter des MNC/L (Mouvement National Congolais/Lumumba) in der Führungsebene der Demokratischen Republik Kongo vertreten. Dies schließe aber nicht aus, daß Mitglieder der verschiedenen MNC/L-Gruppierungen bei einer Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo jedenfalls dann mit asylerblicklichen Maßnahmen zu rechnen hätten, wenn sie sich aktiv gegen die Politik Staatspräsident Kabilas oder seiner Regierung stellten (Auskunft vom 10.2.1999 an VG Augsburg). Dem Auswärtigen Amt sind bisher jedoch keine nachgewiesenen Fälle bekannt, in denen Kongolesen bei ihrer Rückkehr allein aufgrund ihrer exilpolitischen Tätigkeit als UDPS-Mitglieder gegen die derzeitige Regierung Kabila verfolgt worden sind (AA, Auskunft vom 4.1.1999 an VG München; vom 7.12.1998 an VG München zur exilpolitischen Tätigkeit generell). Kongolesische Oppositionsparteien wie die UDPS berichteten zwar regelmäßig, daß u.a. ihre in Deutschland lebenden Anhänger von dort operierenden Einheiten des kongolesischen Geheimdienstes beobachtet würden. Inwiefern dies tatsächlich zutrifft, kann vom Auswärtigen Amt jedoch nicht beurteilt werden. Aufgrund des Verfahrens bei der Einreise in die Demokratische Republik Kongo könne man allerdings auch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen, daß etwa Personen, deren im Ausland gestellter Asylantrag sich im wesentlichen auf die Gegnerschaft zum Kabila-Regime gründete, bei der Einreise verhaftet würden. Derartige Fälle seien bisher jedoch nicht bekannt geworden. Nach Einschätzung kongolesischer Menschenrechtsorganisationen könne zwar ebenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wobei dies aber eher unwahrscheinlich sei, daß im Falle einfacher Mitgliedschaft beispielsweise in einem Regionalverband der UDPS in Deutschland sowie im Falle der bloßen Teilnahme an gegen die Regierung Kabila gerichteten Kundgebungen in deutschen Großstädten eine Person allein deshalb ins Blickfeld der für die Staatssicherheit zuständigen kongolesischen Behörden geraten

sein könnte. Nach Auffassung kongolesischer Menschenrechtsorganisationen führten jedenfalls kritische Äußerungen in bezug auf das Regime Kabila seitens einfacher Bürger bisher zu keinerlei Verfolgungsmaßnahmen. Im Gegensatz dazu seien Funktionsträger der kongolesischen Gesellschaft oder Journalisten, die öffentlich die Regierung Kabila kritisierten, jedoch gelegentlich staatlichen Repressionsmaßnahmen (z.B. vorübergehender, willkürlicher Inhaftierung) ausgesetzt gewesen. Das Engagement für die Errichtung eines demokratischen Staatswesens in der Demokratischen Republik Kongo an sich führe indessen - auch bei rückkehrenden Asylbewerbern - grundsätzlich nicht zu staatlichen Verfolgungsmaßnahmen. Anders stelle sich lediglich die Lage bei Personen dar, die sich nicht nur für die Errichtung einer Demokratie, sondern auch für die Absetzung des derzeitigen Regimes engagierten (Auskunft an VG Sigmaringen vom 28.4.1999).

Hinsichtlich der immer wieder von im Exil lebenden Kongolesen verfaßten und an Präsident Kabila gerichteten regimekritischen Schreiben sei Berichten kongolesischer Menschenrechtsorganisationen zufolge von Mitarbeitern am Amtssitz des Präsidenten in Kinshasa zu erfahren gewesen, daß solche Briefe bei einer ersten Überprüfung dann als unbeachtlich eingestuft würden, wenn gravierende formelle Mängel und erhebliche orthographische Ungenauigkeiten auf einen im Umgang mit Behörden ungeübten Verfasser hindeuteten und wenn die erforderliche Ernsthaftigkeit des Vorbringens nicht zweifelsfrei festgestellt werden könne. In diesen Fällen würden die eingegangenen Briefsendungen nicht weiter bearbeitet oder weitergeleitet, sondern schlicht vernichtet. Eine Registrierung des Vorgangs oder des Absenders erfolge nicht. Gleiches gelte für diese Art von Schreiben selbst dann, wenn der Verfasser in seinen Ausführungen die Regierung in scharfer Form angreife und kritisiere. Das Kabila-Regime gehe davon aus, daß solche Schreiben von politisch unbedarften Personen regelmäßig nur mit dem Ziel verfaßt würden, ein im Ausland betriebenes Asylverfahren zu stützen. Eine Weitergabe der Namen an die zuständigen Ermittlungsbehörden oder an kongolesische Sicherheitsdienste erfolge in diesen Fällen nicht (AA, Lagebericht vom 7.5.1999, S. 23).

Das Auswärtige Amt hat, dieser Lageeinschätzung entsprechend, wiederholt ausgeführt, daß auch nach Beginn der Rebellion im August 1998 allein die Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei in der Regel keine von der Regierung veranlaßten Verfolgungsmaßnahmen auslöse. Nach Einschätzung kongolesischer Menschenrechtsorganisationen habe die Zahl der bisher eher gegen höherrangige Mitglieder der UDPS und MPR gerichteten Repressionsmaßnahmen seit August 1998 auch nicht zugenommen. Die größten Oppositionsparteien gingen trotz des Verbotes ihrer Aktivitäten ihrer nicht öffentlichen, internen Parteiarbeit weiter nach, wobei sie seitens der AFDL allerdings immer wieder unter Druck gesetzt würden (AA, Auskunft vom 10.2.1999 an VG Augsburg zu UDPS und MCR; vom 4.1.1999 an VG München zur UDPS; vom 7.12.1998 an VG München zum MNC-L/O; vom 5.11.1998 an VG Ansbach zum PALU <Parti Lumumbiste Unifié>).

Der UNHCR (Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Hintergrundpapier über Flüchtlinge und Asylbewerber aus der Demokratischen Republik Kongo vom April 1998, beglaubigte Übersetzung des OVG Schleswig) geht davon aus, daß es keine ordnungsgemäß funktionierende Regierung und keine Freiheit der Meinungsäußerung gibt (Seite 14). Er folgert dies daraus, daß die Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit und das Recht auf Leben ständig zunehmen. Angehörige der Sicherheitskräfte seien für außergerichtliche Hinrichtungen, Verstümmelungen, das Verschwinden von Personen, Folterungen, Vergewaltigungen und willkürliche Festnahmen verantwortlich (Seite 15). Kritiker der AFDL und ihre Anführer, darunter Journalisten und Mitglieder von Oppositionsparteien, seien seit der Machtübernahme durch die AFDL gezielt verhaftet worden (Seite 17). Die Pressefreiheit sei erheblich eingeschränkt, viele Journalisten festgenommen, bedroht, eingeschüchtert und schikaniert worden; es werde behauptet, daß die Regierung seit Mai 1997 zunehmend auf die Fernseh- und Rundfunkanstalten Druck ausübt und den verbotenen Oppositionsparteien den Zugang zum Rundfunk und Fernsehen verweigert (Seite 18). Besonders gefährdet seien die Mitglieder der Oppositionsparteien, deren Situation sich zusehends verschlechtere. Die Regierung soll ihr Verbot für alle politischen Versammlungen und Demonstrationen

verschärft haben. Zielgruppe seien besonders Anführer und Anhänger der bedeutendsten Oppositionspartei, der UDPS, gewesen. Beispielsweise am 15.8.1997 und am 17.1.1998 sei es zu widerrechtlichen Verhaftungen, zur Folter mit Elektroschock-Knüppeln und Verweigerung medizinischer Behandlung gekommen (Seite 19). Die AFDL habe unmittelbar nach der Machtübernahme begonnen, mit äußerster Schärfe gegen Menschenrechtsaktivisten vorzugehen (Seite 21). Nach Schätzungen des Flüchtlingswerkes der UNO (UNHCR) seien die Schicksale von etwa 250.000 ruandischen Flüchtlingen ungeklärt, von denen wohl viele nicht mehr am Leben sein dürften (Seite 22).

Amnesty international berichtet, daß die innenpolitische Entwicklung seit Beginn des Jahres 1999 von dem im August 1998 ausgebrochenen bewaffneten Konflikt geprägt ist (Auskunft vom 22.4.1999 an VG München Seite 1). So habe infolge der bewaffneten Auseinandersetzungen die gegenwärtige Staatsführung einerseits die Opposition „Radikaler“ unterdrückt, auf der anderen Seite Verbündete aber auch bei den ehemaligen ideologischen Gegnern gesucht. In der Mitte März 1999 neu gebildeten Regierung seien keine Mitglieder von Oppositionsparteien mehr vertreten, anstelle derer aber ehemalige Funktionäre des Mobutu-Regimes aufgenommen worden (Seite 2). Durch Dekret Kabilas vom 29.1.1999 sei das Verbot politischer Aktivitäten für Parteien außerhalb der regierenden AFDL formell aufgehoben, die legale Gründung und politische Tätigkeit von Parteien außerhalb der AFDL sei aber durch ein strenges Registrierungsverfahren äußerst erschwert, wenn nicht zum Teil sogar unmöglich gemacht worden (Seite 2 f.). Die Menschenrechtsslage sei katastrophal, die schweren Menschenrechtsverletzungen würden sowohl von den staatlichen Truppen wie auch den Einheiten der „Rebellen“ verübt. Sprecher des Regimes riefen seit Mitte 1998 zu einer Jagd vor allem auf Angehörige der Tutsi-Ethnie auf (Seite 3). Die Aufhebung des Parteienverbots habe an der Verfolgung von tatsächlichen oder vermeintlichen Regimegegnern nichts geändert, eine effektive gerichtliche Kontrolle der Sicherheitskräfte gebe es nicht. Deren Verfolgungsmaßnahmen knüpften anscheinend oftmals an die ethnische Zugehörigkeit oder die Mitgliedschaft in einer politischen

Partei an (Seite 4 f. mit Beispielfällen aus jüngster Zeit für die Verfolgung von Oppositionspolitikern, Journalisten und Menschenrechtsaktivisten).

Für Rückkehrer sieht Amnesty international die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen, wenn sie sich im Ausland gegen Staatspräsident Kabila engagiert haben oder auch nur eines solchen Engagements verdächtigt werden. Das Vorgehen gegen Rückkehrer aus Südafrika zeige, daß der Regierung solche Aktivitäten zumindest in gewissem Umfang bekannt würden. Die Machthaber in Kinshasa hätten in der Zeit Mobutus zum Teil im Exil gelebt und wüßten um die Bedeutung der Diaspora für die Meinungsbildung auch in den jeweiligen Gastländern. Weder kongolesische Menschenrechtsorganisationen noch amnesty international hätten derzeit die Möglichkeit, intensive Recherchen über das Schicksal von aus Europa zurückkehrenden Personen anzustellen. Dies werde zum einen durch das politische Chaos im Gefolge des bewaffneten Konfliktes und zum anderen durch die Unterdrückung von Menschenrechtsaktivisten verhindert. Über gezielte Beobachtungs- und Ausforschungstätigkeiten durch kongolesische Staatsorgane lägen ai keine eigenen, verlässlichen Informationen vor. Es sei möglich, daß die Staatsführung zwar nicht auf offiziellem Wege durch Geheimdienstberichte, jedoch durch persönliche informelle Kontakte aus Zeiten der ehemaligen Exilopposition gegen Mobutu Kenntnis von regimekritischen Aktivitäten im Exil erhalte (Auskünfte vom 22.4.1999 an VG München, S. 6, und vom 19.7.1999 an VG Sigmaringen, S. 1). Aus seinen Erkenntnissen schließt ai, daß zumindest Personen, die sich im Exil - beispielsweise in Deutschland - politisch gegen die Staatsführung unter Präsident Kabila bestätigt haben, bei ihrer Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo mit Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit rechnen müssen (Auskunft vom 19.7.1999, a.a.O.). Bereits am 21.1.1998 (Auskunft an VG Magdeburg) ist ai davon ausgegangen, daß sich für Anhänger des Tshisekedi-Flügels der UDPS eine bestehende Verfolgungsgefahr durch eine exilpolitische Tätigkeit noch vergrößert habe, weil ein Teil der heutigen Machthaber in Kinshasa aus der europäischen Diaspora komme und dorthin noch gute Kontakte habe. Eindeutig belegbare Beispielfälle von Verfolgungsmaßnahmen an zurückkehrenden Staatsangehörigen der Demokrati-

schen Republik Kongo seien bislang allerdings noch nicht bekannt geworden, vor allem weil der Flughafen Ndjili von Kinshasa von den Sicherheitsdiensten abgeriegelt und für neutrale Beobachter nicht zugänglich sei (ebenso ai, Auskunft vom 21.1.1998 an VG Düsseldorf).

Das Institut für Afrika-Kunde (Dr. Körner, Hamburg) hat zwar (noch) keine konkreten Anhaltspunkte für geheimdienstliche Tätigkeiten des Kabila-Regimes im Ausland in Erfahrung bringen können, hält eine „Auslandsaufklärung“ aber für wahrscheinlich. Gegenüber Kritik an seiner Regierung reagiere Kabila extrem empfindlich. Politische Verfolgung von Oppositionellen und Mitgliedern inländischer Menschenrechtsorganisationen sei an der Tagesordnung. Das Eintreten für die Einrichtung eines demokratischen Staatswesens in der Demokratischen Republik Kongo ziehe ein erhebliches Verfolgungsrisiko nach sich, wenn es mit der Anhängerschaft bei einer bestimmten Oppositionspartei korreliert sei, weil dann das Eintreten für Demokratie mit - unwillkommener - Kritik an der Regierung gleichgesetzt werde (Auskunft vom 15.10.1998 an VG Sigmaringen). Das Institut hält Tutsi, auch soweit sie aus dem Ausland zurückkehrten, seit 1998 für bedroht (Auskunft vom 15.10.1998 an VG Düsseldorf). Kurz nach dem Machtwechsel schätzte es auch die offene politische Betätigung für das Tshisekedi-Lager in der UDPS als gefährlich ein. Ein beträchtliches Risiko staatlicher Verfolgung dürfte auch für Tshisekedi-Anhänger im Ausland, die sich offen als Kabila-Gegner profilierten, bei einer Rückkehr anzunehmen sein; hierzu gebe es jedoch noch keine gesicherten Erkenntnisse (Auskunft vom 14.7.1997 an VG Sigmaringen, Seite 3 mit einzelnen Belegen). Da sich die Demokratische Republik Kongo derzeit in einem Krieg befinde, in dem die Zentralgewalt unter Präsident Kabila von bewaffneten Oppositionsgruppierungen existentiell bedroht werde, seien gegen politische Gegner aller Schattierungen erhebliche Menschenrechtsverletzungen jederzeit möglich (Auskunft vom 18.5.1999 an VG München, S. 2 f.).

Die Union pour la démocratie et le progrès social (UDPS) sieht bei einer Rückkehr unter den derzeitigen Verhältnissen des politischen und wirtschaftlichen Chaos Gefahr für Leib und Leben, vor allen Dingen für politische Op-

positionelle (UDPS-Kreisverband Fulda, Auskunft vom 10.2.1998 an VG Kassel). Sie benennt ehemalige Mitglieder, die jetzt in das Regierungslager übergelaufen seien und gegen die UDPS arbeiteten; außerdem benennt sie Beispielsfälle für die Gefährdung von Oppositionellen in der Demokratischen Republik Kongo (UDPS Dill-Kreis e.V., Auskunft vom 1.8.1997 an den Hess.VGH; UDPS-Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, Auskunft vom 8.7.1997 an BAFI.).

Bei zusammenfassender Würdigung der vorstehenden Erkenntnisse vermag der Senat keine gewichtigen Hinweise oder Belege dafür zu erkennen, daß allein die Mitgliedschaft in einer politischen Partei, die zur Regierung in der Demokratischen Republik Kongo oder zu Kabila in Opposition steht, und eine politische Betätigung für eine solche Partei im Ausland bei der Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo zu staatlichen oder dem Staate zurechenbaren Verfolgungsmaßnahmen führen. Etwas anderes könnte allenfalls für exponierte exilpolitische Aktivitäten gelten, die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo unter Kabila wahrgenommen und als Bedrohung empfunden werden. Eine solche gehobene und profilierte exilpolitische Tätigkeit des Klägers ist im vorliegenden Fall jedoch nicht zu erkennen, so daß es insoweit keiner Entscheidung des Senats bedarf.

Gegen eine Verfolgungsgefahr spricht bereits, daß exilpolitische Tätigkeiten von geringem Profil durch den kongolesischen Staat kaum wahrgenommen werden dürften. Gesicherte Erkenntnisse darüber, ob oppositionelle politische Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland in der Demokratischen Republik Kongo überhaupt bekannt werden, liegen nicht vor (vgl. Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 7.12.1998 und vom 4.1.1999 an VG München sowie Auskunft vom 13.10.1999 an VG Stuttgart). Die Geheim- und Sicherheitsdienste des Mobutu-Regimes sind von Kabila aufgelöst worden. In die neu geschaffenen Dienste wurde nur das Personal bis zur mittleren Führungsebene teilweise übernommen, die Spitze bis zur Direktorenebene hinunter jedoch nahezu komplett ausgetauscht. Kurz nach der Machtergreifung der AFDL am 17.5.1997 wurde der Inlandsgeheimdienst ANR gegründet. Über die Existenz

eines Auslandsgeheimdienstes hat das Auswärtige Amt jedoch keine Informationen (Lagebericht vom 7.5.1999, S. 6 f.). Gegen den Aufbau eines verzweigten und umfangreich ermittelnden Auslandsgeheimdienstes sprechen auch die allgemeinen politischen Zustände in der Demokratischen Republik Kongo, die in vielen Bereichen nicht von einem funktionierenden Verwaltungsaufbau und Behördenwesen geprägt sind. Daher leuchtet es nicht ein, daß gerade der Auslandsgeheimdienst funktionieren und sauber arbeiten soll. Auch andere Organisationen wie etwa die UDPS haben keine gesicherten Erkenntnisse über einen Auslandsnachrichtendienst, sondern beschränken sich auf Vermutungen. Das Institut für Afrika-Kunde hält das Bestehen einer „Auslandsaufklärung“ für wahrscheinlich (Auskunft vom 15.10.1998 an VG Sigmaringen). Amnesty international hält es für möglich, daß die Staatsführung zwar nicht auf offiziellem Wege durch Geheimdienstberichte, jedoch durch persönliche informelle Kontakte aus Zeiten der ehemaligen Exilopposition gegen Mobutu Kenntnis von regimekritischen Aktivitäten im Exil erhält (Auskünfte vom 22.4.1999 an VG München, S. 6, und vom 19.7.1999 an VG Sigmaringen, S. 1). Gerade ein solcher Informationsweg spricht aber nach Einschätzung des Senats gegen die Annahme, daß exilpolitische Tätigkeiten von niedrigem Profil der Regierungsgewalt in der Demokratischen Republik Kongo bekannt werden (ebenso Niedersächsisches OVG, Urteil vom 8.5.1998 - 1 L 1690/96 -, ähnlich OVG Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 24.6.1999 - 12 A 11061/99.OVG -).

Abgesehen davon sprechen gewichtige Umstände aber auch dagegen, daß selbst nach Bekanntwerden einer exilpolitischen Tätigkeit in der Demokratischen Republik Kongo bei einer Rückkehr deshalb Verfolgungsmaßnahmen drohen. Denn die zahlreichen schweren Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Kongo, von denen übereinstimmend berichtet wird, knüpfen an die oppositionelle Betätigung im Inland und nicht im Ausland an. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß es dem Kabila-Regime in der Demokratischen Republik Kongo als Verfolgerstaat derzeit angesichts der Erfolge der Rebellenbewegung vorrangig darum geht, im Inland nicht an Ansehen und Einfluß zu verlieren. Aus den Berichten über das Vorgehen der derzeitigen

Machthaber gegen Führungspersönlichkeiten der Oppositionsparteien, insbesondere Tshisekedi, sowie gegen Teilnehmer an Demonstrationen oder gegen Parteiorganisationen und gegen öffentliche Parteiveranstaltungen ergibt sich, daß es der derzeitigen Regierung in der Demokratischen Republik Kongo um den Ausschluß publikumswirksamer Aktivitäten im Inland geht. Auslandsaktivitäten, die der Bevölkerung im Inland nicht bekannt werden, sind für die derzeitigen Machthaber in der Demokratischen Republik Kongo dagegen weitgehend „uninteressant“ (ebenso Niedersächsisches OVG, Urteil vom 8.5.1998 - 1 L 1690/96 -). Schließlich kommt hinzu, daß verifizierte Einzelfälle einer Verfolgung gerade aufgrund einer politischen Betätigung im Ausland nicht bekannt geworden sind. Eine dezidiert abweichende Einschätzung nehmen auch humanitäre Organisationen und das Institut für Afrika-Kunde nicht vor.

Wegen seiner exilpolitischen Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland läuft der Kläger demnach nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr, politisch verfolgt zu werden. Nach seinen Angaben in der Berufungsverhandlung bekleidet er das Amt des Vizepräsidenten der Deutschen Sektion der RNS (Rassemblement pour une nouvelle société), die am 22.3.1998 gegründet wurde. Der Hauptsitz dieser Organisation befindet sich in Washington/USA. In Deutschland gehören dieser Vereinigung nach seinen Angaben etwa zehn Personen an. In seiner Eigenschaft als Vizepräsident der deutschen Sektion obliegt es dem Kläger, die Entscheidungen des Präsidenten sowie die Informationen aus Washington über die Lage in der Heimat an die anderen Mitglieder weiterzugeben. In Deutschland führt die RNS gemeinsam mit anderen Vereinigungen Kundgebungen durch. So hat der Kläger nach seiner Bekundung in der mündlichen Verhandlung am 19.7. dieses Jahres in Stuttgart an einer Kundgebung teilgenommen, an der etwa 50 oder 60 Personen beteiligt waren.

Dieses exilpolitische Engagement des Klägers ist nach Einschätzung des Senats weder profiliert noch exponiert, so daß nach den oben dargelegten Grundsätzen bereits nicht davon ausgegangen werden kann, daß es den

kongolesischen Behörden bekannt geworden ist. Es hätte voraussichtlich auch nicht ihr Interesse gefunden. Exponiert ist die exilpolitische Betätigung des Klägers nicht allein wegen des von ihm bekleideten Amtes, wobei dahingestellt bleiben kann, ob er mangels Bestätigung seiner erneuten Bestellung zum Vizepräsidenten durch die Washingtoner Zentrale dieses Amt formal noch innehat. Zu berücksichtigen ist nämlich, daß es sich bei der deutschen Sektion der RNS um eine sehr kleine Vereinigung handelt mit der Folge, daß nahezu alle Mitglieder ein Amt innehaben. Im übrigen ist die Aktivität des Klägers nicht besonders öffentlichkeitswirksam oder findet gar überregionale Beachtung. Im wesentlichen nimmt er parteiinterne Aufgaben wahr. Auch bei den Kundgebungen und Demonstrationen, an denen er gelegentlich teilnimmt, tritt er offenbar nicht öffentlichkeitswirksam in Erscheinung; seinem Vorbringen ist dies jedenfalls nicht zu entnehmen.

Auch Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG liegen nicht vor. Insbesondere gibt es keine ernsthaften Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger als Folge der Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo wegen der geltend gemachten Nachfluchtgründe einem echten oder bedeutsamen Risiko einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung unterworfen sein könnte. Da der Kläger sich insoweit auf keine anderen Gesichtspunkte als zur Begründung seines Asylantrags beruft, kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (vgl. im übrigen Senatsurteil vom 6.10.1999 - A 13 S 2476/97 -).

Schließlich sind auch die Voraussetzungen für ein Absehen der Abschiebung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht gegeben. Zum einen droht dem Kläger wegen der geltend gemachten Nachfluchtgründe keine individuell-konkrete Gefahr im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Zum andern fehlen ausreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer allgemeinen „extremen Gefahrenlage“, bei welcher der Ausländer im Falle seiner Abschiebung mit hoher Wahrscheinlichkeit, d.h. sehenden Auges, dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert (BVerwG, Urteile vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324, vom 29.3.1996, NVwZ-Beilage 1996, 57 vom 19.11.1996,

BVerwGE 102, 249 = NVwZ 1997, 685, 687 f. und vom 8.12.1998 - 9 C 4.98 -, BVerwGE 108, 77 = NVwZ 1999, 666) oder der extremen Gefahr ausgesetzt würde, mangels ausreichender Existenzmöglichkeiten an Hunger oder Krankheit zu sterben (BVerwG, Urteil vom 2.9.1997 - 9 C 40.96 -, BVerwGE 105, 187) und die daher in verfassungskonformer Auslegung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG - ausnahmsweise - ein zwingendes Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG begründet (vgl. BVerwG, Urteile vom 17.10.1995, 29.3.1996, 19.11.1996, 2.9.1997, 8.12.1998, a.a.O.).

Die desolaten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und hygienischen Verhältnisse begründen keine extreme Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Klägers. Zwar geht der Senat aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon aus, daß es gerade auch seit dem Ausbrechen der Rebellion im August 1998 immer wieder zu zahlreichen schweren Menschenrechtsverletzungen kommt, die sowohl von kongolesischen Streitkräften bzw. Angehörigen der kongolesischen Sicherheitsdienste als auch von Rebellen des RCD (Rassemblement Congolais pour la Démocratie) bzw. ausländischen Söldnern begangen werden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7.5.1999, S. 23). Da sich die Demokratische Republik Kongo derzeit in einem Krieg befindet, in dem die Zentralgewalt unter Präsident Kabila von bewaffneten Oppositionsgruppierungen existentiell bedroht wird, sind gegen politische Gegner aller Schattierungen erhebliche Menschenrechtsverletzungen jederzeit möglich (Institut für Afrika-Kunde, Auskunft vom 18.5.1999 an VG München). Die wirtschaftliche Lage hat sich durch den Konflikt dramatisch verschlechtert, in umkämpften Regionen findet eine geregelte Wirtschaft und Versorgung nicht mehr statt, in vergleichsweise ruhigen, derzeit von den Kampfhandlungen nicht betroffenen Landesteilen werden die wirtschaftliche Entwicklung und Versorgung der Bevölkerung durch die allgemeinen Rahmenbedingungen schwer beeinträchtigt (AA, Lagebericht vom 7.5.1999, S. 1; Institut für Afrika-Kunde, a.a.O.). Eine unabhängige, funktionierende Justiz existiert nicht. Die Haftbedingungen in den Gefängnissen werden größtenteils als unmenschlich beschrieben, insbesondere sind die Versorgung mit Nahrungsmitteln und die medizinischen und hygienischen Verhältnisse in den Hafteinrichtungen völlig unzureichend. Der

Gesundheitssektor ist in einem desolaten Zustand (AA, Lagebericht, a.a.Ö.). Die bewaffneten Auseinandersetzungen haben die kritische Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo verschärft. Sie haben einerseits dazu geführt, daß die gegenwärtige Staatsführung in bezug auf die Unterdrückung der Opposition „radikaler“ geworden ist; auf der anderen Seite werden Verbündete auch bei den ehemaligen ideologischen Gegnern gesucht. Beides wird durch die Zusammensetzung der Mitte März 1999 neu gebildeten Regierung deutlich, die keine Mitglieder von Oppositionsparteien mehr enthält, statt dessen aber neuerdings ehemalige Funktionäre des Mobutu-Regimes (ai, Auskunft an VG München vom 22.4.1999, S. 2).

Aus diesen desolaten allgemeinen Verhältnissen in der Demokratischen Republik Kongo ergibt sich aber noch keine extreme Gefahrenlage für den Kläger. Eine solche folgt auch noch nicht aus der Einschätzung des Instituts für Afrika-Kunde (Auskunft vom 18.5.1999 an VG München), daß das Überleben der Menschen in der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der schlechten militärischen, politischen und volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen mehr denn je von Improvisationsvermögen, Durchhaltewillen und Durchsetzungskraft des einzelnen abhängt. Von einer extremen Gefahrenlage kann in der Demokratischen Republik Kongo, zumindest in der Region Kinshasa, nicht ausgegangen werden. Eine bürgerkriegsähnliche Situation, in der nahezu jede Person Gefahr läuft, Opfer eines Übergriffs zu werden, besteht in Kinshasa nicht. Zwar ist die Lage im Kriegsgebiet in Nord- und Südkivu ungesichert, und der Krieg wirkt sich insgesamt destabilisierend auf Wirtschaft und Politik aus. Jedoch kann der Kläger in Kinshasa, wo er auch vor seiner Ausreise gelebt hat, Wohnung nehmen. Besonderheiten, die ihm ein Überleben in Kinshasa unmöglich machen könnten, sind nicht erkennbar. Individuelle Gefahren oder gefahrerhöhende Umstände hat er nicht vorgetragen.

Ein Abschiebungshindernis ergibt sich für den Kläger auch nicht aus gesundheitlichen Aspekten. Der Kläger beruft sich nicht auf eine Erkrankung, die in der Demokratischen Republik Kongo nicht oder nur unzulänglich behandelt werden könnte. Allein daraus, daß er aus Mitteleuropa in ein afrikanisches

Land zurückzukehren hat und sich deshalb auf die dortigen Lebensverhältnisse, insbesondere auf eine andere Ernährung, eine andere Umwelt und andere Krankheitsgefahren sowie eine andere medizinische Betreuung umstellen muß, folgt noch nicht, daß ihm dadurch mit der für die Annahme einer extremen Gefahrenlage notwendigen hohen Wahrscheinlichkeit erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen drohen. Abgesehen davon, daß der Kläger weder dargelegt hat, welche konkrete Gefahr einer Erkrankung er bei einer Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo befürchtet, ist den Erkenntnisquellen, die dem Senat vorliegen, auch nicht zu entnehmen, daß in der Demokratischen Republik Kongo etwa Seuchen und Epidemien in einem solchen Maße verbreitet sind, daß praktisch jeder Rückkehrer davon betroffen wäre und unzumutbare gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erleiden hätte. Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7.5.1999 (S. 30) führt zwar aus, daß der Gesundheitssektor in der Demokratischen Republik Kongo „in einem desolaten Zustand“ ist, daß die staatlichen Krankenhäuser bereits vor dem Ausbruch der Rebellion im August 1998 vollkommen herabgewirtschaftet bzw. geplündert worden waren und eine ausreichende medizinische Versorgung für weite Teile der Bevölkerung derzeit nicht gewährleistet ist; falls jedoch ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, gibt es nach der Einschätzung des Auswärtigen Amtes zumindest in der Hauptstadt Kinshasa einige fachkundige Ärzte und ausreichend ausgestattete private Krankenhäuser, die in der Lage sind, die meisten in der Demokratischen Republik Kongo auftretenden Krankheiten zu diagnostizieren und mit gewissen Einschränkungen auch fachgerecht zu behandeln. Hierauf kommt es jedoch nicht ausschlaggebend an. Denn die dem Senat vorliegenden Erkenntnisquellen enthalten jedenfalls keine Hinweise darauf, daß jeder, der nach längerem Auslandsaufenthalt in die Demokratische Republik Kongo zurückkehrt, dort unmittelbar nach seiner Rückkehr (vgl. BVerwG, Beschluß vom 26.1.1999, InfAusIR 1999, 265) lebensgefährlich erkranken wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Unterliegen der Beklagten im ersten Rechtszug (Abschiebungsandro-

hung) ist unbedeutend. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b Abs. 1 AsylVfG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Stumpe

Blüm

Jaeckel-Leight